

2. dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit, nicht zu beseitigende oder andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen ;

3. der Zeuge nicht anwesend ist und der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen auch Aufzeichnungen über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen sowie eigene Aufzeichnungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten wiedergegeben werden.

(3) Aussagen von anwesenden Zeugen, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

(4) Das Gericht beschließt, ob die Wiedergabe angeordnet wird. Der Grund der Wiedergabe ist bekanntzugeben.

§226

Protokollvermerk über die Wiedergabe

In den Fällen der §§ 224 und 225 sind die Wiedergabe und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

§227

Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Vertreter der Kollektive sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, auch nach ihrer Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.

§ 228

Sachverständigengutachten

(1) Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen. Liegt das Gutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist.

(2) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(3) Schriftlich vorliegende frühere Gutachten können, soweit erforderlich, verlesen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.